

Anrede
Name
Fachgruppe
Straße
PLZ Ort

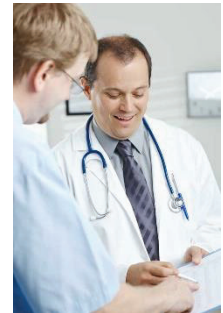
RS Nr. 1918/2020
VP-I
Juni 2020

Änderung der Position 268a

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

durch die weltweite Corona-Pandemie befinden wir uns alle, und vor allem Sie als niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in einer sehr schwierigen Situation. Wir möchten Sie aber trotz dieser herausfordernden Zeiten über die Neuerung in der Honorarordnung zu der Position 268a (Doppler-Sonographie des Herzens) informieren.

Die Position 268a ist ab sofort auch für nicht kardiologisch spezialisierte Fachärzte für Innere Medizin verrechenbar, sofern die erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt sind.



268a Doppler-Sonographie des Herzens 108,8

Verrechenbar nur von Fachärzten für Innere Medizin und ab dem 10. Lebensjahr von Fachärzten für Kinder- u. Jugendheilkunde, die von den Kassen im Einvernehmen mit der Ärztekammer für OÖ hiezu berechtigt wurden. Für die Erteilung der Verrechnungsberechtigung ist ein Ausbildungs- und Gerätenachweis erforderlich. Es gelten dafür die im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und Kasse erstellten Richtlinien in der jeweiligen Fassung.

Weiters gilt:

- a) Bei Zuweisung nur zur Doppler-Sonographie des Herzens gebührt keine Grundleistungsvergütung.
- b) Die Untersuchung ist detailliert zu dokumentieren. Befund und Dokumentation sind drei Jahre aufzubewahren und der Ärztekammer für OÖ bzw. der Kasse auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Limitierungsbestimmungen:

Für gastroenterologisch spezialisierte Fachärzte für Innere Medizin und für allgemeine Fachärzte für Innere Medizin ist die Verrechenbarkeit mit 15% der Fälle limitiert.

Für kardiologisch spezialisierte Fachärzte für Innere Medizin ist die Verrechenbarkeit mit 25% der Fälle limitiert.

Für Fachärzte für Kinder- u. Jugendheilkunde ist die Verrechenbarkeit der Positionen 268 und 268a zusammen mit 9% der Fälle limitiert.

Fälle, die ausschließlich zur Doppler-Sonographie des Herzens überwiesen werden, fallen nicht unter die Limitierung.

Ihre Ansprechpartner:

Ärztchammer für Oberösterreich

Mag. Seyfullah Cakir, cakir@aekoee.at, Tel. 0732 778371 - 300

Mag. Barbara Hauer, LL.M, MBA, hauer@aekoee.at, Tel. 0732 778371 - 300

Mag. Tanja Müller-Poulakos, mueller-poulakos@aekoee.at, Tel. 0732 778371 - 300

Österreichische Gesundheitskasse, Regionalbereich OÖ

Zur Abrechnung:

Manfred Reiter, manfred.reiter@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 10 48 31

Zur Verrechnungsberechtigung:

Georg Prager, georg.prager@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 10 48 37

Zur Regelung:

Marion Fischer, marion.fischer@oegk.at, Tel. 05 0766 - 14 10 48 13

Freundliche Grüße

Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl, MPM

Leiter Fachbereich

Versorgungsmanagement I

Ärztchammer für Oberösterreich

OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Kurienobmann-Stv.

niedergelassene Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler

Kurienobmann

niedergelassene Ärzte

Dr. Peter Niedermoser

Präsident

Voraussetzungen für die Berechtigung zur Verrechnung der

Bitte wählen Sie die zu beantragende Pos. gem. Honorarordnung für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte des oö. Gesamtvertrages aus:

- Pos.Nr. 268 Echokardiographie (inkl. Befunderstellung)**
 Pos.Nr. 268a Doppler-Sonographie des Herzens
 Pos.Nr. 268c Echokardiographie (inkl. Befunderstellung) und Doppler-Sonographie des Herzens → nur möglich, wenn Sie in das Internistenlabor umgestiegen sind

1. Ausbildung:

Vorlage entsprechender Zeugnisse und detaillierter Bestätigungen über die in der Beilage 4 angeführte Ausbildung

2. Geräte:

Vorlage

- der Rechnung samt Zahlungsbestätigung (bei Kauf)
- des Leasingvertrages (bei Leasinggeräten)
- der Übernahmebestätigung (bei Geräten, die vom Vorgänger übernommen wurden)
- des sicherheitstechnischen Prüfberichtes (bei Geräten, die älter als 2 Jahre sind)
- der Gerätebeschreibung

Erforderliche Geräteausstattung				
•	M-Mode			0
•	2 D-Verfahren			0
•	Schwarz-Weiß-Doppler (gepulst und continuous wave)			0
•	Farbcodierter Doppler			0
•	1 multifunktionaler Schallkopf (2,5 - 3,5 MHz)			0
•	Dokumentationsmöglichkeit (Videorecorder und Videoprinter)			0
Gerät-Type	Frequenzumfang	Marke	Erzeuger/ Lieferant	Baujahr
Dopplergerät				
Schallkopf 2,5-3,5MHz				
Dokumentations-einrichtung				

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift
des Vertragsarztes/der Vertragsärztin

AUSBILDUNGSRICHTLINIEN
für die Positionen 268 (Echokardiographie), 268a (Doppler-Sonographie des Herzens),
338, 339 (Langzeit-EKG)

Die selbständige Anwendung der Echokardiographie setzt theoretische und praktische Kenntnisse der M-Mode, Schnittbildechokardiographie und Dopplerechokardiographie voraus. Die Ausbildung kann nach den Richtlinien der Arbeitsgruppe der Österreichischen Kardiologischen Gesellschaft grundsätzlich auf 3fachem Weg erreicht werden.

I. Anerkennung als Arzt für Innere Medizin und Kardiologie oder Facharzt für Innere Medizin mit dem Additivfach Kardiologie:

Nachweis: - Facharzt Diplom für Innere Medizin und Kardiologie
 - Approbation zum Additiv-Facharzt für Kardiologie

II. 6monatige ständige (full time) oder 2jährige begleitende Tätigkeit während der postpromotionellen Ausbildung zum Facharzt für Innere Medizin:

In einer von der Arbeitsgruppe für Echokardiographie anerkannten Ausbildungsstätte, deren Leiter den Additiv-Facharzt-Titel Kardiologie besitzt und dessen Abteilung mit einem invasiv diagnostischen Labor ausgerüstet ist. In diesem Zeitraum sind bei mindestens 300 Patienten M-Mode, 2dimensionale Echokardiogramme und Dopplerechokardiogramme selbständig zu erstellen und schriftlich zu befunden.

Nachweis: Zeugnis über die erfolgreiche Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte

III. Kommissionelle Prüfung durch die Arbeitsgruppe für Echokardiographie für praktizierende Fachärzte für Innere Medizin nach erfolgter Facharztausbildung

(sofern die unter Punkt I und II angeführten Konditionen nicht erfüllt sind). Voraussetzung ist der Nachweis der Absolvierung von nachstehend beschriebenen strukturierten Kursen mit praktischen Übungen in der Gesamtdauer von mindestens 72 Stunden im In- oder Ausland. Die Kurse müssen von einem Kardiologen geleitet werden, der die Befähigung zur Führung einer Ausbildungsstätte für Echokardiographie aufweist.

Weiters müssen zur Prüfung 300 dokumentierte Fälle (bestätigtes Logbuch durch den Leiter eines von der Arbeitsgruppe anerkannten Ausbildungslabors, Befunde und Ausdrucke), davon mindestens 50 verschiedenartige pathologische Fälle als Videodokumentation vorgelegt werden.

Nachweis: Urkunde über die kommissionelle Prüfung durch die Arbeitsgruppe für Echokardiographie

Beschreibung der erwähnten Kurse:

Ein 36stündiger **Grundkurs** sollte entweder an 2 Wochenenden oder während 1 Woche stattfinden oder, sollte der Kurs geteilt sein, dann innerhalb eines Abstandes von max. 3 Monaten. Ein Drittel der Zeit sollte praktischen Übungen gewidmet sein, wobei 8 Teilnehmer pro Gerät und Studienanfänger die Obergrenze darstellen. Anatomie, physikalische Grundlagen, Untersuchungstechniken, Normalbefunde, Ventrikelfunktion, Klappenerkrankungen (Aorten- und Mitralklappen), Perikarderguss sowie Kardiomyopathien sollten beinhaltet sein.

Ein 36stündiger **Fortgeschrittenenkurs** sollte entweder an 2 Wochenenden oder während 1 Woche veranstaltet werden; sollte der Kurs geteilt sein, dann innerhalb eines Abstandes von max. 3 Monaten. Die praktischen Übungen sollten Diastolische Funktion, Endokarditis, Kongenitale Vitien, Raumforderungen, Rechtsherzerkrankung, Klappenprothesen,

Aortendissektion, Kontrastecho, Grundlagen des Stressechos sowie Indikation zur TEE einschließen.

Die Prüfung wird in 3 Teilen durchgeführt:

1. Theoretischer Teil in Form eines multiple choice Tests
2. Nach erfolgreichem Abschluss des theoretischen Teils Beurteilung der praktischen Fähigkeiten:
 - a) Patientenuntersuchung
 - b) Präsentation von aufgezeichneten Fällen

(Informationen über Prüfungstermine bzw. Anmeldungen bei den Nukleusmitgliedern der Arbeitsgruppe für Echokardiographie).